

Satzung der Stadt Schwentimental **über die Benutzung der Stadtbüchereien** **und über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 17. November 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbüchereien in den Ortsteilen Raisdorf und Klausdorf sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Schwentimental. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner ist berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Satzung zu nutzen.

§ 2

Anmeldung

(1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses an. Die Beschäftigten der Stadtbüchereien können bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder des Erziehungsberechtigten verlangen.

(2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer erhält unentgeltlich eine persönliche Lesekarte, die bei der Ausleihe stets vorzulegen ist. Bei Verlust oder Beschädigung der Karte wird für die Erteilung einer Ersatzlesekarte eine Gebühr in Höhe von 2,50 € erhoben.

(3) Die persönliche Lesekarte gilt für beide Einrichtungen.

§ 3

Entleihung, Verlängerung, Vormerkung

(1) Bücher und andere Medien (außer DVD´s) werden entgeltlich bis zu drei Wochen ausgeliehen. Eine Verlängerung ist nach Absprache möglich.

(2) Für DVD´s gilt eine Leihzeit von einer Woche. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

(3) Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.

§ 4

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbüchereien vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Stadtbüchereien werden Benutzungsgebühren erhoben. Für Bücher und andere Medien sind folgende Benutzungsgebühren zu zahlen :

- a) Benutzerinnen und Benutzer ab 18 Jahren **9,50 € / Kalenderjahr**
- b) in häuslicher Gemeinschaft lebende Familien,
- unabhängig von der Personenzahl **13,50 € / Kalenderjahr**
- c) Kurzzeitleser bis zu 3 Monaten **3,50 € / 3 Monate**
- d) Erteilung einer Ersatzlesekarte **2,50 € / Karte**
- e) Nutzung des Internets **1,00 € / 30 Minuten**

(2) Leistungsberechtigte nach dem SGB 2 (Arbeitslose), Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende zahlen die Hälfte der unter § 5 Abs.1 Nr. a-c genannten Gebühren.

Leistungsberechtigte nach dem SGB 12 (Sozialhilfeempfänger) und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind von den Gebühren nach § 5 Abs.1 Nr. a und c befreit.

(3) Für Bücher und andere Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt

- je versäumten Ausleihtag **0,25 € / Medieneinheit**

(4) Für verlorene Medien wird eine Gebühr erhoben, die den Wiederbeschaffungskosten entspricht. Bei Beschädigungen wird eine Gebühr erhoben, die den Wiederherstellungskosten oder bei starker Beschädigung den Wiederbeschaffungskosten entspricht.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr nach § 5 Abs. 1 Nr. a – c entstehen mit der erstmaligen Entleihung bzw. Nutzung des Mediums und werden sofort fällig.

(2) Die Gebühr nach § 5 Abs.3 entsteht nach Ablauf des Rückgabetermins und wird sofort fällig.

(3) Die Gebühr nach § 5 Abs.4 entsteht mit dem Tag der Meldung und wird sofort fällig. Fallen die Versäumung des Rückgabetermins und der Verlust bzw. die Beschädigung eines Mediums zusammen, können beide Gebühren erhoben werden.

§ 7

Behandlung der Medien

(1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat die Medieneinheiten sowie alle Einrichtungen der Stadtbüchereien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Der Verlust entliehener Medien ist den Stadtbüchereien unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen, die gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen, können von den Büchereileitungen zeitweise oder ständig von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(2) Während der Öffnungszeiten stehen den Büchereileitungen das Hausrecht in den Räumen der Stadtbüchereien zu.

§ 9

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der oder des Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung der Daten gem. § 11 Abs.1 Nr.2 in Verbindung mit § 13 Abs.3 Nr.1 Landesdatenschutzgesetz aus der Einwohnermeldedatei (Einwohnermeldebehörde) zulässig. Die Stadt ist berechtigt, sich diese Daten auch von anderen Behörden zu beschaffen.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Schwentinental, den 26.11.2008

Bürgermeisterin

